Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt:	Markt Ergoldsbach
Bauleitplanung:	Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 40 „SO Solarpark Dürrenhettenbach"
Endfassung vom	30.06.2022

1. Anlass der Planaufstellung:

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

<u>Zusammenfassung der Umweltprüfung</u>

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)

b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 10.06.2021 hat in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 und erneut zur Behebung eines formellen Fehlers von 26.06.2023 bis 27.07.2023 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)

d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 10.06.2021 hat in der Zeit vom 31.03.2022 bis 13.05.2022 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Weder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 BauGB noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen von Seiten der Bürger vorgebracht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die umweltrelevanten Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB
Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
Regierung von NB - Höhere Landesplanungsbehörde
Amt für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Bauernverband
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
Regierung von NB - Höhere Landesplanungsbehörde
Amt für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Bauernverband

Belange der Raumplanung:

Von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde wurden aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept "Energie Innovativ" geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dagegen der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Grundsatz wurde gegen das Ziel des LEP 6.2.1 und dass die PV-Anlagen eine vergleichsweise flächensparende Form der erneuerbaren Energien darstellen, abgewägt. Von dem Grundsatz LEP 6.2.3 G, nach dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, musste für die vorliegende Planung abgewichen werden, da entsprechende Flächen innerhalb des Gemeindegebietes nicht verfügbar bzw. nicht vorhanden sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gab die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme an, dass die Planung dann den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen – dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Diese Einschätzung bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen der regulären Behördenbeteiligung.

Landwirtschaftliche Belange:

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung aufgrund der Überplanung landwirtschaftlicher Nutzfläche von Seiten des Amtes für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Landwirtschaft vorgebrachte Ablehnung der Planung wurden analog der von der Regierung vorgebrachten Hinweise abgewägt. Im Zuge der regulären Beteiligung brachte das AELF vor, dass die Bodengüte der Planung nicht entgegensteht, da die Ackerzahlen im Bereich der Planung unter dem Durchschnittswert des Landkreises liegen.

Der Anregung des Fachbereichs, auf einen Bodenabstand bei der Umzäunung zu verzichten, wurde nicht gefolgt, da diese Festsetzung der gängigen Praxis bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere entspricht. Die im Zuge der regulären Beteiligung vorgebrachte Anregung zur Wolfssicheren Gestaltung der Einfriedung wurde auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes in die Festsetzungen aufgenommen.

Hinweise zur Haftungsfreistellung, Pflege der Anlagenfläche und Eingrünung, Berücksichtigung gesetzlicher Pflanzabstände und Rückbau, die auch von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes vorgebracht wurden, wurden Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes in in der Planung berücksichtigt.

Von Seiten des Amtes für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forst wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die konkrete Gefahr umfallender Bäume im Südosten des

Planungsbereiches hingewiesen. Der Anregung, die Baugrenze außerhalb der Baumfallgrenze anzuordnen wurde nicht gefolgt, sondern eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Waldstücke von Seiten des Vorhabenträgers vorgelegt.

Naturschutz- und Landschaftspflege:

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde auf die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage in einem Bereich ohne Vorbelastung wurden zur Kenntnis genommen. Allerdings wird dies durch die Lage hinter einem Gehölzstreifen sowie die angrenzende Waldfläche deutlich gemindert. Die Sichtbarkeit der Anlage ist lediglich von Dürrenhettenbach aus gegeben. Des Weiteren wurden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes in Festsetzungen zur Eingrünung der Anlage getroffen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut wurde das Untersuchungsgebiet aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit mittels Worst-Case-Verfahren geprüft.

Im Rahmen eines worst-case-Szenarios wird im aktuellen Verfahren das Vorkommen von einem Brutpaar der Feldlerche auf der Fläche angenommen. Der Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Schaffung von Wechselbrachen an anderer Stelle ausgeglichen. Der an den Geltungsbereich angrenzende abwechslungsreiche Waldrand bietet einigen Vogelarten Lebensraum. Ein Großteil dieser Tiere zählt zu den sogenannten Allerweltsarten

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Vogelarten, das Jagdrevier der potentiellen lokalen Fledermauspopulation und im Planungsgebiet ebenfalls vorkommende Zauneidechsen fest, die in die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes übernommen wurden. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Reptilien und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Immissionsschutz

Durch die Lage der Anlage ohne Bezug zu Wohnbebauung oder sonstigen Immissionsorten waren die Belange des Immissionsschutzes bereits durch die Standortwahl berrücksichtigt.

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (LfU, 2014) sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen

- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet des Marktes Ergoldsbach aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landessentwicklungsprogrammes und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb des Marktes Ergoldsbach sind Flächen entlang der Bundesstraße B15 und der Bahnstarasse. Eine Autobahn ist im Marktgebiet Ergoldsbach nicht vorhanden. Die Flächen entlang der Bundesstraßen sowie der Bahnstraße liegen, sofern sie sich nicht im Wald oder direkten Siedlungsanschluss sowie Freizeit- und Radwegen befinden, zum Großteil, im Bereich mit hoher Biotopdichte oder innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, der Wassersensiblen Bereichen sowie des Vorranggebiets für Bodenschätze oder innerhalb des Vorranggebiets für Wasserversorgung.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet des Marktes Ergoldsbach auf intensiv genutzten Acker– Grünlandflächen befinden. Bei der Wahl des Standorts für mögliche Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden Kriterien berücksichtigt, die eine Nutzung von Solarenergie ausschließen. Das sind u.a. Schutzgebiete (Natura2000), geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestanteile, Waldgebiete sowie Kultur und kulturhistorische Landschaften. Außerdem wurden Siedlungsgebiete mit einem Schutzpuffer von 200 m berücksichtigt.

Es können mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängender Größe im südlichen, südöstlichen und nördlichen oder westlichen Bereich des Marktgebiets Ergoldsbach identifiziert werden. Diese Flächen wären grundsätzlich für eine Nutzung als Photovoltaikanlage geeignet, stehen aber aktuell nicht zur Verfügung. Vor allem bei diesen Flächen handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinn besonders geeigneten Boden. Die Ackerzahl der Potenzialflächen liegt zwischen 58 und 76. Mit diesen Wertzahlen wird das prozentuale Ertragssystem im Vergleich zum besten Boden (mit der Wertzahl 100) ausgedrückt. Nach den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) liegt der Durchschnittswert der Ackerzahl für den Landkreis Landshut bei 56. Mit den Werten von 58 bis 76 auf der Potentialflächen eher als überdurchschnittlich einzustufen.

Die für die vorliegende Planung gewählten Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen mit einem Ackerzahl zwischen 44-53 und verbreitet < 48 und damit überwiegend unter dem Durchschnitt des Landkreises Landshut. Zudem befinden sich die gewählten Flächen trotz der nicht vorhandenen Infrastruktureinrichtungen innerhalb der vorrangig geeigneten Flächenkulisse entsprechend den Vorgaben des oben genannten Leitfadens, in dem auch die Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland genannt werden. Das Plangebiet bietet sich durch die eingefasste direkte Lage am Waldrand und damit bereits stark begrenzte Fernwirkung sowie durch die Lage auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer unterdurchschnittlichen Ackerzahl für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an. Der Geltungsbereich selbst enthält bisher keine landschaftsbildwirksamen Strukturen wie Gehölzbestände oder ähnliches. Die Anlage kann durch die angrenzenden Gehölzbestände visuell abgeschirmt und in den Landschaftsraum eingebunden werden. Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird. Dementsprechend wird die Planung in diesem Bereich trotz der fehlenden Vorbelastung als vereinbar mit den Belangen des Landschaftsschutzes beurteilt.

Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet des Marktes Ergoldsbach erkennbar. Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Aufgestellt:

…… …….

Ort, Datum Bürgermeister (Siegel)